

**Verbandssatzung
für den Zweckverband Schulzentrum Kronach**
vom 12.01.1977 in der derzeit gültigen Fassung
(Stand Änderungssatzung vom 06.03.2017)

I. Allgemeine Vorschriften

§ 1

Name, Sitz und Rechtsstellung

1. Der Zweckverband führt den Namen „Zweckverband Schulzentrum Kronach“.
2. Der Zweckverband hat seinen Sitz in Kronach.
3. Der Zweckverband ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts.

§ 2

Verbandsmitglieder und räumlicher Wirkungsbereich

1. Verbandsmitglieder sind:
 - a) der Landkreis Kronach
 - b) der Schulverband Kronach III
2. Der räumliche Wirkungsbereich des Zweckverbandes umfasst das Gebiet der Verbandsmitglieder nach Maßgabe des für den Bereich der Volksschule festgesetzten Schulsprengels.

§ 3

Aufgaben

1. Der Zweckverband hat die Aufgabe,
 - a) im Rahmen eines Schulzentrums am Kreuzberg in Kronach nach Maßgabe des Bayerischen Schulfinanzierungsgesetzes (BaySchFG), des Gesetzes über die Kommunale Zusammenarbeit (KommZG) und der schulaufsichtlichen Genehmigungen die für eine Realschule
ein Gymnasium
eine Teilhauptschule I (Jahrgangsstufen 5 und 6) und
eine Teilhauptschule II (Jahrgangsstufen 7 bis 9)
erforderlichen Schulgebäude, gedeckten Sportstätten und Freisportanlagen zu errichten, zu betreiben und zu unterhalten;
 - b) die nach Feststellung des Bedarfs durch die zuständigen Aufsichtsbehörden notwendig werdenden Erweiterungen und Änderungen an den Anlagen vorzunehmen;
 - c) den erforderlichen Finanzbedarf aufzubringen.
2. Ferner kann der Zweckverband
 - a) weitere für die schulische und die allgemeine Bildung förderliche Einrichtungen im Rahmen des Schulzentrums planen, errichten, betreiben und unterhalten und

- b) im Auftrag des Vereins „Hilfe für das lernbehinderte Kind e.V.“ und des Vereins „Lebenshilfe für das geistig- und körperbehinderte Kind e.V.“ nach Maßgabe entsprechender Vereinbarungen organisatorisch und verwaltungsmäßig die Bauherrenfunktion, den Betrieb und den Unterhalt für die im Bereich des Schulzentrums zu errichtenden Sonder- schulen für lern- wie für geistig- und körperbehinderte Kinder übernehmen.
- 3. Die dem Schulverband Kronach III gem. Art. 8 Abs. 1 Nr. 1 des Bayerischen Schulfinanzie- rungsgesetzes (BaySchFG) obliegende Pflicht, den Aufwand für die Hauptschule zu tragen, wird hierdurch nicht berührt.

§ 4

Verbandstreue

Die Verbandsmitglieder verpflichten sich, die Aufgaben und Ziele des Zweckverbandes zu för- dern und zu unterstützen.

II. Verfassung und Verwaltung

§ 5

Verbandsorgane

Verbandsorgane des Zweckverbandes sind

- 1. die Verbandsversammlung
- 2. der Verbandsvorsitzende.

§ 6

Zusammensetzung der Verbandsversammlung

- 1. Die Verbandsversammlung besteht aus dem Verbandsvorsitzenden und den übrigen Ver- bandsräten.
- 2. Der Verbandsversammlung gehören an
 - a) der Landrat des Landkreises Kronach,
 - b) der Vorsitzende des Schulverbandsausschusses des Schulverbandes Kronach III,
 - c) sieben weitere vom Landkreis Kronach zu bestellende Verbandsräte,
 - d) fünf weitere vom Schulverband Kronach III zu bestellende Verbandsräte.
- 3. Der Landrat des Landkreises Kronach wird in seiner Eigenschaft als Verbandsrat im Falle seiner Verhinderung durch seinen gewählten Stellvertreter im kommunalen Hauptamt vertre- ten, sofern dieser nicht selbst Verbandsrat ist. Ist der gewählte Stellvertreter im kommunalen Hauptamt selbst Verbandsrat, so wird der Stellvertreter des Landrats als Verbandsrat durch den Kreistag bestellt.

Der Vorsitzende des Schulverbandsausschusses des Schulverbandes Kronach III wird in seiner Eigenschaft als Verbandsrat im Falle seiner Verhinderung durch seinen gem. Art. 9 Abs. 5 BaySchFG bestellten Stellvertreter vertreten, sofern dieser nicht selbst Verbandsrat ist. Ist dieser Verbandsrat, so wird der Stellvertreter des Schulverbandsausschussvorsitzen- den durch den Schulverbandsausschuss bestellt.

4. Für jeden weiteren Verbandsrat ist durch das zuständige Organ des Verbandsmitgliedes ein Stellvertreter zu bestellen, der nicht bereits Verbandsrat ist.
5. Die Amtszeit der Verbandsräte und ihrer Stellvertreter dauert sechs Jahre. Sie endet jedoch bei Inhabern eines kommunalen Wahlamtes mit der Amtszeit; bei sonstigen Mitgliedern des Beschlussorgane eines Verbandsmitgliedes mit der Wahlzeit dieses Beschlussorgane.

Scheiden Verbandsräte oder Stellvertreter vorzeitig aus dem Beschlussorgan eines Verbandsmitgliedes aus, so hat das Verbandsmitglied die Bestellung zu widerrufen.

Die Bestellung von Verbandsräten oder Stellvertretern kann durch die Beschlussorgane der Verbandsmitglieder aus wichtigem Grund vorzeitig widerrufen werden.

Die Verbandsräte und ihre Stellvertreter üben jedoch ihr Amt bis zum Amtsantritt der neuen Verbandsräte weiter aus.

§ 7

Zuständigkeit der Verbandsversammlung

1. Die Verbandsversammlung beschließt, soweit nicht nach dem Gesetz über die Kommunale Zusammenarbeit (KommZG), der Verbandssatzung oder besonderen Beschlüssen der Verbandsversammlung der Verbandsvorsitzende des Zweckverbandes selbstständig entscheidet.
2. Der Verbandsversammlung ist die Beschlussfassung über folgende Angelegenheiten vorbehalten:
 - a) Entscheidung über die Errichtung, die Erweiterung und die Veränderung der den Verbandsaufgaben gemäß § 3 Abs. 1 und Abs. 2 Buchst. a) dienenden Einrichtungen einschließlich der Art der Ausschreibung und der Vergaben;
 - b) Übernahme der in § 3 Abs. 2 Buchst. b) genannten Aufgabe;
 - c) Erlass einer Benutzungsordnung für die außerschulische Nutzung der Verbandseinrichtungen;
 - d) Änderung der Verbandssatzung;
 - e) Beitritt und Ausscheiden von Verbandsmitgliedern;
 - f) Aufstellung der Haushaltssatzung, der Nachtragshaushaltssatzung und des Finanzplans;
 - g) Feststellung der Jahresrechnung und Entlastung;
 - h) Erlass, Änderung und Aufhebung von Satzungen;
 - i) Erlass, Änderung und Aufhebung der Geschäftsordnung für die Verbandsversammlung oder von allgemeinen Dienstanweisungen;
 - k) Aufnahme von Krediten und Abschluss von Rechtsgeschäften, die einer Kreditaufnahme wirtschaftlich gleichkommen;
 - l) Abschluss von Rechtsgeschäften, die für den Zweckverband im Einzelfall Verpflichtungen von mehr als 50.000,-- € im Rahmen des Haushalts mit sich bringen;
 - m) Regelung der Beschäftigungsverhältnisse der erforderlichen Dienstkräfte des Zweckverbandes;
 - n) Auflösung des Zweckverbandes und Bestellung von Abwicklern.

§ 8

Einberufung der Verbandsversammlung

1. Die Verbandsversammlung wird durch den Verbandsvorsitzenden schriftlich einberufen.

Die Einladung muss Tagungszeit und -ort und die Beratungsgegenstände enthalten und den Verbandsräten mindestens zehn Tage vor der Sitzung zugehen. In dringenden Fällen kann der Verbandsvorsitzende die Frist bis auf drei Tage abkürzen.

2. Die Verbandsversammlung ist jährlich mindestens einmal einzuberufen. Sie muss ferner einberufen werden, wenn es ein Drittel der Verbandsräte unter Angabe der Beratungsgegenstände beantragt.
3. Die Schulleiter der im Schulzentrum zusammengefassten Schulen können zu den Sitzungen der Verbandsversammlung eingeladen werden.

§ 9

Beschlüsse der Verbandsversammlung

1. Die Verbandsversammlung beschließt in Sitzungen. Die Sitzungen der Verbandsversammlung sind öffentlich, soweit nicht Rücksichten auf das Wohl der Allgemeinheit oder auf berechtigte Ansprüche Einzelner entgegenstehen. Über den Ausschluss der Öffentlichkeit wird in nichtöffentlicher Sitzung beraten und entschieden.
2. Die Verbandsversammlung ist beschlussfähig, wenn sämtliche Verbandsräte ordnungsgemäß geladen sind und die Mehrheit der Verbandsräte anwesend und stimmberechtigt ist.
3. Wird die Verbandsversammlung wegen Beschlussunfähigkeit, die nicht auf der persönlichen Beteiligung der Mehrheit der Verbandsräte beruht, innerhalb von vier Wochen zum zweiten Mal zur Verhandlung über denselben Beratungsgegenstand einberufen, so ist sie ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig; auf diese Folgen ist in der Einladung zur zweiten Sitzung ausdrücklich hinzuweisen.
4. Jeder Verbandsrat hat eine Stimme.
5. Soweit das Gesetz über die Kommunale Zusammenarbeit oder die Verbandssatzung nicht etwas anderes vorschreiben, werden die Beschlüsse der Verbandsversammlung mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Beschlüsse über die in § 7 Abs. 2 Buchst. a), d), e) und n) genannten Angelegenheiten bedürfen einer Mehrheit von zwei Dritteln der satzungsmäßigen Stimmenzahl in der Verbandsversammlung. Die Beschlussvorschläge in Angelegenheiten nach § 7 Abs. 2 Buchst. a), d), e) und n) sind den Verbandsmitgliedern rechtzeitig, mindestens jedoch drei Wochen vor einer Beschlussfassung, bekanntzugeben.
6. Es wird offen abgestimmt; Stimmenthaltung ist nicht zulässig. Bei Stimmengleichheit ist der Antrag abgelehnt.
7. Über die Sitzungen der Verbandsversammlung sind Niederschriften zu fertigen.
Die Niederschriften sind vom Vorsitzenden und dem Protokollführer zu unterzeichnen. Die Niederschriften sind den Verbandsmitgliedern unverzüglich zuzuleiten.

8. Die in nichtöffentlicher Sitzung gefassten Beschlüsse sind der Öffentlichkeit bekanntzugeben, sobald die Gründe für die Geheimhaltung weggefallen sind.

§ 10

Verbandsvorsitzender

Der Verbandsvorsitzende ist der jeweilige Landrat des Landkreises Kronach; sein Stellvertreter ist der jeweilige Vorsitzende des Schulverbandsausschusses des Schulverbandes Kronach III.

§ 11

Zuständigkeit des Verbandsvorsitzenden

1. Der Verbandsvorsitzende vertritt den Zweckverband nach außen. Er bereitet die Beratungsgegenstände der Verbandsversammlung vor und führt in ihr den Vorsitz.

2. Der Verbandsvorsitzende vollzieht die Beschlüsse der Verbandsversammlung und erledigt in eigener Zuständigkeit alle Angelegenheiten des Zweckverbandes, die nach der Gemeindeordnung kraft Gesetzes dem Ersten Bürgermeister zukommen.
3. Durch Beschluss der Verbandsversammlung können dem Verbandsvorsitzenden unbeschadet des § 7 Abs. 2 dieser Satzung weitere Angelegenheiten zur selbständigen Erledigung übertragen werden.
4. Der Verbandsvorsitzende kann einzelne seiner Befugnisse seinem Stellvertreter und laufenden Verwaltungsangelegenheiten Dienstkräften des Zweckverbandes oder mit Zustimmung eines Verbandsmitgliedes dessen Dienstkräften übertragen.
5. Der Verbandsvorsitzende führt die Dienstaufsicht über die Dienstkräfte des Zweckverbandes.

§ 12

Rechtsstellung des Verbandsvorsitzenden und der übrigen Verbandsräte

1. Der Verbandsvorsitzende, der stellvertretende Verbandsvorsitzende und die übrigen Mitglieder der Verbandsversammlung sind ehrenamtlich tätig. Soweit sie kraft ihres Amtes der Verbandsversammlung angehören, haben sie gegenüber dem Zweckverband Anspruch auf Erstattung ihrer Auslagen. Für die Entschädigung der sonstigen Mitglieder der Verbandsversammlung gelten die Bestimmungen der Gemeindeordnung über die Entschädigung ehrenamtlich tätiger Gemeindeglieder entsprechend. Die Höhe der Entschädigung setzt die Verbandsversammlung durch Beschluss fest.
2. Kreisräte und Mitglieder des Schulverbandsausschusses können die Übernahme oder die weitere Ausübung des Ehrenamtes eines Verbandsrates nur aus wichtigen Gründen ablehnen. Ob ein wichtiger Grund vorliegt, entscheidet das Verbandsmitglied, das den Verbandsrat bestellt.

§ 13

Geschäftsstelle und Geschäftsführung

1. Der Zweckverband richtet zur Durchführung seiner Aufgaben bei der Landkreisverwaltung Kronach eine Geschäftsstelle ein, die der Verbandsvorsitzende leitet.
2. Die Organisation der Geschäftsstelle obliegt dem Verbandsvorsitzenden.

III. Verbandswirtschaft

§ 14

Allgemeines

Soweit nicht das Gesetz über die Kommunale Zusammenarbeit etwas anderes bestimmt, gelten für die Verbandswirtschaft des Zweckverbandes die Vorschriften über die Gemeindewirtschaft entsprechend.

§ 15 Haushaltssatzung

1. Der Entwurf der Haushaltssatzung ist den Verbandsmitgliedern spätestens vier Wochen vor der Beschlussfassung in der Verbandsversammlung zu übermitteln.
2. Die Haushaltssatzung ist spätestens einen Monat vor Beginn des Rechnungsjahres zu beschließen und mit ihren Anlagen der Aufsichtsbehörde vorzulegen. Rechnungsjahr ist das Kalenderjahr.
3. Die Haushaltssatzung wird, wenn rechtsaufsichtliche Genehmigungen erforderlich sind, nach Erteilung der Genehmigungen, sonst vier Wochen nach der Vorlage an die Aufsichtsbehörde im Amtsblatt der Regierung von Oberfranken bekannt gemacht.

§ 16 Deckung des Finanzbedarfs

1. Der durch staatliche oder andere Förderungsmittel, Kredite und sonstige Einnahmen nicht gedeckte Finanzbedarf des Zweckverbandes wird auf die Verbandsmitglieder unter Berücksichtigung der Zweckgebundenheit von staatlichen oder anderen Förderungsmitteln umgelegt (Investitionskostenumlage, Betriebskostenumlage).
2. Die Höhe der Umlagen ist in der Haushaltssatzung für jedes Rechnungsjahr festzusetzen.

§ 17 Investitionskostenumlage

1. Die anderweitig nicht gedeckten schulisch notwendigen Investitionskosten des Schulzentrums werden wie folgt auf die Verbandsmitglieder aufgeteilt:

Bauteil/Bereich	Anteil Landkreis	Anteil Schulverband
RS Realschule allgem. Unterrichtsbereich	100,00 %	
GY Gymnasium allgem. Unterrichtsbereich	100,00 %	
H1 Teilhauptschule 1 allgem. Unterrichtsbereich		100,00%
H2 Teilhauptschule 2 allgem. Unterrichtsbereich		100,00 %
FK Fachklassentrakt	67,68 %	32,32 %
T1		
T2 Turnhallen	44,56 %	39,60 %
TU		
W 1 Hausmeisterhäuser	52,96 %	47,04 %
A1		
A2 Außenanlagen Schulbereich	54,78 %	45,22 %
A3		
FS Freisportanlagen	45,01 %	39,28 %
ME Mensa	50,0 %	50,0 %

Die restlichen Prozentsätze bei den Bereichen T1, T2, TU und FS entfallen auf den Verein „Hilfe für das lernbehinderte Kind e.V.“.

2. Die Anschluss- und Anlagekosten für die Heizzentrale werden auf die einzelnen Bauteile im Verhältnis des umbauten Raumes/Bruttonrauminhalt nach DIN 277, die entsprechenden Kosten für die Trafostation im Verhältnis der Nettogrundrissfläche nach DIN 283 verteilt.
3. Die anderweitig nicht gedeckten, schulisch nicht notwendigen Investitionskosten werden vom Landkreis getragen.

§ 18

Betriebskostenumlage

1. Die einzelnen Bauteilen unmittelbar zuordenbaren Betriebskosten werden von den jeweiligen Sachaufwandsträgern direkt getragen. Dazu zählen insbesondere die Kosten für Strom und Gas einschließlich des Betriebs der Heizzentrale, die den einzelnen Kostenträgern anhand des tatsächlichen Verbrauchs direkt in Rechnung gestellt werden, sowie die objektbezogenen Personalkosten.

1.1 Bauteile Realschule, Gymnasium:

Landkreis Kronach	100 %
-------------------	-------

1.2 Bauteil Hauptschule 2:

Schulverband Kronach III	100 %
--------------------------	-------

2. Die den Sachaufwandsträgern nicht zuordenbaren Betriebskosten werden wie folgt aufgeteilt:

2.1 Die nicht zuordenbaren Kosten im **Schulbereich** (Realschule, Gymnasium, Hauptschule):

Landkreis Kronach	66,47 %
Schulverband Kronach III	33,53 %

2.2 Kosten des **Fachklassentraktbereiches** (Fachklassen, Bibliothek, Bildstelle):

Landkreis Kronach	70,32 %
Schulverband Kronach III	29,68 %

2.3 Kosten des **Sportbereichs** (Turnhallen und Freisportanlagen):

Landkreis Kronach	77,85 %
Schulverband Kronach III	15,57 %

Die Einnahmen aus der außerschulischen Nutzung fließen dem Landkreis Kronach direkt zu.

Soweit gemeinsame Kosten für die Turnhallen und die Mensa entstehen, wird der Anteil der Mensa mit 8,07 % angesetzt.

2.4 Kosten der **Mensa**:

Landkreis Kronach	50,00 %
Schulverband Kronach III	50,00 %

2.5 Die nicht aufteilbaren Kosten des **Gesamtbereiches** (vorst. Ziffern 2.1 bis 2.4):

Landkreis Kronach	69,48 %
-------------------	---------

Schulverband Kronach III	29,04 %
--------------------------	---------

2.6 Kosten der beiden **Hausmeisterhäuser** im Bereich Turnhallen/Mensa:

Landkreis Kronach	52,96 %
Schulverband Kronach III	47,04 %

- Für die Beteiligung am Sportbereich hat der Verein „Hilfe für das lernbehinderte Kind e. V.“ im Landkreis Kronach folgende Kosten zu tragen:

Sportbereich (vorst. Ziffer 2.3)	6,58 %
Gesamtbereich (vorst. Ziffer 2.5)	1,48 %

Die verschiedenen Aufteilungsschlüssel für die Betriebskosten sind neu festzusetzen, wenn sich die Grundlage der Berechnungen um mehr als fünf Prozent gegenüber den Ausgangswerten des Raumprogrammes oder der letzten Festsetzung ändert und ein Verbandsmitglied eine Neufestsetzung fordert.

Darüber hinaus findet alle fünf Jahre eine Neuberechnung und Neufestsetzung statt.

§ 19

Zahlung der Umlagen

- Die Umlagebeträge sind den einzelnen Verbandsmitgliedern durch schriftlichen Bescheid mitzuteilen (Umlagebescheid).
- Die Investitionskostenumlage nach § 17 ist nach Bedarf in Teilbeträgen (z. B. Baufortschritt) von den Zahlungspflichtigen anzufordern. Sie wird einen Monat nach Anforderung durch den Zweckverband zur Zahlung fällig.
- Die Betriebskostenumlage nach § 18 wird mit einem Viertel ihres Jahresbetrages jeweils am 5.2., 5.5., 5.8. und 5.11. eines jeden Jahres ohne besondere Anforderung durch den Zweckverband zur Zahlung fällig.

§ 20

Kassengeschäfte

Die Kassengeschäfte des Zweckverbandes werden vom Landkreis Kronach mitgeführt.

§ 21

Jahresrechnung, Prüfung

- Der Verbandsvorsitzende legt die Jahresrechnung der Verbandsversammlung innerhalb von vier Monaten nach Abschluss des Haushaltsjahres vor, die sie prüft (örtliche Rechnungsprüfung). Die Prüfung kann auf Beschluss der Verbandsversammlung ein aus ihrer Mitte zu bildender Ausschuss vornehmen. Der Ausschuss kann bei der Durchführung der örtlichen Rechnungsprüfung das Rechnungsprüfungsamt des Landkreises Kronach beziehen. Die festgestellte Rechnung braucht nicht öffentlich aufgelegt zu werden.
- Nach Durchführung der örtlichen Prüfung und Aufklärung etwaiger Unstimmigkeiten stellt die Verbandsversammlung alsbald, jedoch in der Regel bis zum 30. Juni des auf das Haushalt Jahr folgenden übernächsten Jahres die Jahresrechnung in öffentlicher Sitzung fest und beschließt über die Entlastung. Verweigert die Verbandsversammlung die Entlastung oder

- spricht sie diese mit Einschränkungen aus, hat sie die dafür maßgeblichen Gründe anzugeben.
3. Die überörtliche Prüfung wird durch den Bayerischen Kommunalen Prüfungsverband durchgeführt.
 4. Jedem Verbandsmitglied oder seinem Beauftragten ist auf Verlangen Einsicht in die Geschäftsführung sowie in die Kassenbücher und Rechnungsunterlagen zu gewähren.

IV. Schlußbestimmungen

§ 22

Öffentliche Bekanntmachung

1. Diese Satzung und ihre etwaigen Änderungen werden im Amtsblatt der Regierung von Oberfranken amtlich bekanntgemacht.
2. Für die Bekanntmachung sonstiger Satzungen gilt Art. 25 KommZG.

§ 23

Schlichtung von Streitigkeiten

Bei Streitigkeiten zwischen dem Zweckverband und den Verbandsmitgliedern und bei Streitigkeiten der Verbandsmitglieder untereinander ist die Aufsichtsbehörde zur Schlichtung anzurufen.

§ 24

Auflösung

Im Falle der Auflösung des Zweckverbandes findet eine Abwicklung und Auseinandersetzung statt.

§ 25

Anzuwendende Vorschriften

1. Die Verbandsversammlung gibt sich eine Geschäftsordnung.
2. Für die Bediensteten des Zweckverbandes gelten die allgemeinen kommunal- und tarifrechtlichen Bestimmungen.

§ 26

Inkrafttreten der Satzung

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer amtlichen Bekanntmachung in Kraft. *)

*) Diese Vorschrift betrifft das Inkrafttreten der Satzung in der ursprünglichen Fassung vom 12. Januar 1977 (RABI Ofr. 77, S. 6). Der Zeitpunkt des Inkrafttretens der späteren Änderungen ergibt sich aus den jeweiligen Änderungssatzungen.